

Gebührensatzung

für Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Malente (Feuerwehrgebührensatzung)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dez. 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 469) mit der Berichtigung vom 22. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 35) und der §§ 1, 2, 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 345) i.V.m. dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz-BrSchG-) vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 582) wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 15.03.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufgaben

- (1) Das Feuerwehrwesen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Malente umfaßt insbesondere:
 - 1 Die Bekämpfung von Bränden und den Schutz von Menschen und Sachen vor Brandschäden (abwehrender Brandschutz),
 2. die Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen (technische Hilfe),
 3. die Verhütung von Bränden und Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz),
 4. die Mitwirkung im Katastrophenschutz.
- (2) Die Feuerwehren haben danach in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren. Sie leisten auf Anforderung der Einsatzleitung gemeindeübergreifende Hilfe, soweit der abwehrende Brandschutz und die technische Hilfe in ihrem Einsatzgebiet nicht gefährdet sind sowie darüberhinaus Hilfe bei Großeinsätzen.
- (3) Die Feuerwehren wirken bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mit.
- (4) Ist für eine Veranstaltung eine Feuersicherheitswache erforderlich, wird diese von der zuständigen Feuerwehr gestellt.

§ 2

Gebührenfreie Dienstleistungen

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren ist gebührenfrei bei:

- 1 Bränden (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BrSchG),

2. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BrSchG),
3. der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BrSchG),
4. gemeindeübergreifender Löschhilfe bis zu einer Luftlinienentfernung von 15 km von der Grenze des Einsatzgebietes (§ 21 Abs. 3 BrSchG),
5. Maßnahmen zur Brandverhütung,
6. brandschutztechnischen Sicherheitsmaßnahmen beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiven Stoffen, wenn sie zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich sind.

§ 3

Gebührenpflichtige Dienstleistungen

- (1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 dieser Gebührensatzung etwas anderes bestimmen, sind die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenpflicht besteht insbesondere in folgenden Fällen:
 - a) vorsätzlicher Verursachung von Gefahr und Schaden,
 - b) vorsätzlicher grundloser Alarmierung,
 - c) Fehllarm einer Brandmeldeanlage,
 - d) bestehender Gefährdungshaftpflicht,
 - e) Feuersicherheitswachen anlässlich von privaten Veranstaltungen, bei denen eine Feuersicherheitswache vorgeschrieben ist,
 - f) Abpumpen des Oberflächenwassers von Privatgrundstücken bzw. aus privaten Gebäuden,
 - g) zeitweilige Überlassung von Geräten oder Ausrüstungsgegenständen, die sonst auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig beschafft werden können.
- (3) Von der Erhebung von Gebühren oder vom Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 1. Der Auftraggeber und diejenigen Personen, in deren Interessen die Leistung der Feuerwehr erbracht wird.
 2. In den Fällen des § 3 (2) Buchstabe b) und c) der Veranlasser eines mißbräuchlichen Alarms; der Brandstifter oder der Täter, der die Hilfeleistung verursacht hat.
- (2) Bei gemeindeübergreifender Hilfe ist die anfordernde Gemeinde oder die Aufsichtsbehörde Gebührensschuldner.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenschuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehren nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen brauchen, und die Feuerwehren dies nicht zu vertreten haben.

§ 5

Bemessungsgrundlagen

- (1) Der Berechnung der Gebühren für die Zeit der Abwesenheit des Personals, der Fahrzeuge und der Geräte von der Feuerwache (z.B. Feuerwehrgerätehaus) werden die Gebührensätze des § 6 zugrunde gelegt. Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine halbe Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird ebenfalls die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Für eventuell erforderlich werdende Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten werden die Gebührensätze für die Gestellung von Personal zugrunde gelegt.
- (2) Werden Fahrzeuge und Geräte mit Kraftmaschinenantrieb länger als 3 Stunden eingesetzt, so wird die Zeit über 3 Stunden hinaus je Stunde mit 60 % der in § 6 genannten Beträge berechnet.
- (3) Wird sonstiges Gerät über 3 Stunden hinaus benötigt, kann die Gebühr tageweise festgesetzt werden. Die Tagesgebühr beträgt jedoch mindestens das Dreifache der Stundengebühr.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Einsatzgeräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung.

§ 6

Gebührensätze

(1) Gebühren für die Gestellung von Personal:

ab 01.01.2002

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr	78,00 DM/Stunde je Person	39,00 Euro/Stunde je Person
---------------------------------------	------------------------------	--------------------------------

(2) Gebühren für die Gestellung von Fahrzeugen:

Die Gebühren gelten einschließlich der für die Fahrzeuge und Motoraggregate benötigten Betriebsstoffe, jedoch ohne Personal, Löschmittel, Ölbindemittel, Betriebswasser und sonstige Verbrauchsstoffe.

ab 01.01.2002

Einsatzleitwagen ELW 1	25,00 DM/Stunde	13,00 Euro/Stunde
Mannschaftstransportwagen MTW	70,00 DM/Stunde	35,00 Euro/Stunde
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF bis 9,5 t	200,00 DM/Stunde	100,00 Euro/Stunde
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W bis 9,5 t	200,00 DM/Stunde	100,00 Euro/Stunde
Löschgruppenfahrzeug LF 8 bis 9,5 t	200,00 DM/Stunde	100,00 Euro/Stunde
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 bis 9,5 t	200,00 DM/Stunde	100,00 Euro/Stunde
Löschgruppenfahrzeug LF 16 über 9,5 t	300,00 DM/Stunde	150,00 Euro/Stunde
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 über 9,5 t	300,00 DM/Stunde	150,00 Euro/Stunde
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	300,00 DM/Stunde	150,00 Euro/Stunde
Drehleiter DLK 23/12	600,00 DM/Stunde	300,00 Euro/Stunde
Rettungsboot mit Anhänger	80,00 DM/Stunde	40,00 Euro/Stunde
Anhänger	50,00 DM/Stunde	25,00 Euro/Stunde
sonstige Einsatzfahrzeuge	150,00 DM/Stunde	75,00 Euro/Stunde

(3) Gebühren für die Gestellung von Geräten:

Tauchpumpe	40,00 DM/Stunde	20,00 Euro/Stunde
Wasserstrahlpumpe (ohne TS)	40,00 DM/Stunde	20,00 Euro/Stunde
Tragkraftspritzen ohne Lenzzusatz	65,00 DM/Stunde	33,00 Euro/Stunde
Tragkraftspritzen mit Lenzzusatz	90,00 DM/Stunde	45,00 Euro/Stunde
Motorsäge	40,00 DM/Stunde	20,00 Euro/Stunde
Handscheinwerfer	40,00 DM/Stunde	20,00 Euro/Stunde
Flutlichtstrahler einschl. Stativ u. Kabel	65,00 DM/Stunde	33,00 Euro/Stunde
Stromaggregat	80,00 DM/Stunde	40,00 Euro/Stunde
Schneidgeräte/Schere	30,00 DM/Stunde	15,00 Euro/Stunde
Spreizer	30,00 DM/Stunde	15,00 Euro/Stunde
Preßluftatmer	35,00 DM/Stunde	18,00 Euro/Stunde
Ölsperre, 10 m	5,00 DM/Stunde	3,00 Euro/Stunde
Ölaufangbehälter	4,00 DM/Stunde	2,00 Euro/Stunde
Hebekissensatz	10,00 DM/Stunde	5,00 Euro/Stunde
Ölabdichtkissen	20,00 DM/Stunde	10,00 Euro/Stunde
Ölsaugpumpe	80,00 DM/Stunde	40,00 Euro/Stunde
Streukarre	20,00 DM/Stunde	10,00 Euro/Stunde
Hochleistungslüfter	80,00 DM/Stunde	40,00 Euro/Stunde

- (4) Gebühren für Prüfungen und Dienstleistungen, die in den vorhergehenden Absätzen nicht aufgeführt sind, werden entsprechend des notwendigen Personalaufwandes nach Abs. 1 berechnet.
- (5) Die Gebühren für Fahrzeuge und Geräte, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden nach vergleichbaren Fahrzeugen und Geräten berechnet.
- (6) Für Ersatzfüllungen und Ersatzteile aller Art ist der Tagespreis zuzüglich eines 20 %-igen Aufschlages für Verwaltungskosten zu erstatten.
- (7) Die Kosten für Schäden und Verluste an Fahrzeugen oder Geräten bei den dienstlichen Verrichtungen der Feuerwehren sind – soweit sie nicht Folgen normalen Verschleißes sind – zu erstatten.
- (8) Die Mindestgebühr für eine mißbräuchliche Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr beträgt 500,-- DM (ab 01.01.2002 = 250,00 Euro).

§ 7

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr ist nach Beendigung des Einsatzes fällig.
- (2) Die Gemeinde Malente kann die Ausführung einer Leistung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühren oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.

§ 8

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung des Gebührenschuldners und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Gemeinde Malente gemäß § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes berechtigt bei:

- | | |
|------------------------|----------------------------|
| - Einwohnermeldeämtern | - Steuerämtern |
| - Bauämtern | - Standesämtern |
| - Ordnungsämtern | - Nachlaßgerichten |
| - Polizeidienststellen | - Grundbuchämtern |
| - Katasterämtern | - beim Kraftfahrtbundesamt |

die erforderlichen personen- und sachbezogenen Daten zu erheben. Die Daten dürfen von der datenbearbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die in Euro angegebenen Beträge treten mit dem 01. Januar 2002 in Kraft.
Bis zu diesem Zeitpunkt werden der Berechnung DM-Beträge zu Grunde gelegt.

Bad Malente-Gremsmühlen, den 23.03.2001

Gemeinde M a l e n t e
- Der Bürgermeister -

gez. Koch

Koch)